



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 11

Donnerstag, 18. April 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr mit Besichtigungsfahrt 51
- Ausschreibung Umweltschutzpreis 2024 52
- Ausschreibung Denkmalschutzpreis 2024 53
- Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit 12 Appartements und Stellplätzen auf dem Grundstück 651/38 der Gemarkung Roding 54
- Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Cham 56
- Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Cham „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“ 58

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing 59

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 23.04.2024, 08:30** Uhr beginnt am Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham (Abfahrt vor dem THW-Gelände), die **12. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr mit Besichtigungsfahrt**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Antrag auf Bezuschussung der P+R-Anlage an der Schule Geigant
- 2 Antrag auf Bezuschussung für den Anschluss des Bahnhaltes Waffenbrunn
- 3 Antrag der VLC auf Anpassung des Landkreisanteils im Wirtschaftsplan
- 4 Zwischenbericht zu den Verbundraumstudien und dem allgemeinen ÖPNV
- 5 Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Strahlfeld - Langwald - Pösing
Sachstandsbericht
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 17. April 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Ausschreibung für den Umweltschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2024

Der Landkreis Cham beabsichtigt auch im Jahr 2024 für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen Umweltschutzpreis zu verleihen.

Teilnahmeberechtigung, Bewerbung und Ausschreibung richten sich nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Danach sind teilnahmeberechtigt alle natürlichen Personen, Personengruppen, Vereine oder juristische Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. ihren Wohnsitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis wirksam werden. Eine wiederholte Verleihung des Umweltschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Die Vorschläge, die jedermann tätigen kann und die Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, **31.05.2024** (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Begriff „Umweltschutzpreis 2024“ zu richten. Der Vorschlag oder die Bewerbung ist zu begründen. Die Leistung der Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden. Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Die Einverständniserklärung des Genannten ist mit dem Vorschlag einzureichen.

Der Umweltschutzpreis wird als Geldpreis vergeben.

Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden.

Zusätzlich erhalten der oder die Preisträger eine Urkunde. Die eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen werden im Landratsamt unter Aufsicht des Landrats geprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt.

Bei mehr als fünf zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die fünf preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Über die Empfehlung der Vorprüfung entscheidet dann der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

Auf den Umweltschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist für die Prüfung und Preisverleihung ausgeschlossen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für folgenden Zweck verarbeitet:

Vorschläge, Überprüfung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung verschiedener kommunaler Ehrungen, Auszeichnungen und Ordensverleihungen

Diese unterliegen der Zweckbindung und werden auf Grundlage von Art. 27 BayDSG sowie Art. 4, 5 und 57 Abs. 1 LKrO verarbeitet.

Die DSGVO ist daher nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck nicht unmittelbar anwendbar.

Die vollständigen Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über das zuständige Sachgebiet sowie auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> .

Cham, 08.04.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Ausschreibung für den Denkmalschutzpreis des Landkreises Cham im Jahr 2024

Der Landkreis Cham beabsichtigt auch im Jahr 2024 für herausragende Leistungen oder Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes einen Denkmalschutzpreis zu verleihen.

Teilnahmeberechtigung, Bewerbung und Ausschreibung richten sich nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

Danach sind teilnahmeberechtigt alle natürlichen Personen, Personengruppen, Vereine oder juristische Personen, die im Landkreis Cham wohnen bzw. ihren Wohnsitz haben. Auswärtige Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis wirksam werden. Eine wiederholte Verleihung des Denkmalschutzpreises ganz oder teilweise an denselben Preisträger ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.

Die Vorschläge, die jedermann tätigen kann und die Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, **31.05.2024** (Bewerbungstermin) an das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, mit dem Begriff „Denkmalschutzpreis 2024“ zu richten.

Der Vorschlag oder die Bewerbung ist zu begründen.

Die Leistung der Maßnahme soll dabei beschrieben und erläutert werden.

Für Vorschläge ist das Einverständnis des Genannten erforderlich. Die Einverständniserklärung des Genannten ist mit dem Vorschlag einzureichen.

Der Denkmalschutzpreis wird als Geldpreis vergeben. Er kann auf mehrere Preisträger entweder gleichmäßig oder gestaffelt aufgeteilt werden. Zusätzlich erhalten der oder die Preisträger eine Urkunde. Die eingegangenen Vorschläge bzw. Bewerbungen werden im Landratsamt unter Aufsicht des Landrats geprüft und dem Kreistag mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt.

Bei mehr als fünf zulässigen Bewerbungen oder Vorschlägen müssen dem Kreistag nach der Vorprüfung maximal die fünf preiswürdigsten Vorschläge mit Stellungnahmen und Empfehlungen vorgelegt werden. Über die Empfehlung der Vorprüfung entscheidet dann der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Denkmalschutzpreises erfolgt durch den Landrat.

Auf den Denkmalschutzpreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist für die Prüfung und Preisverleihung ausgeschlossen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die personenbezogenen Daten werden für folgenden Zweck verarbeitet:

Vorschläge, Überprüfung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung verschiedener kommunaler Ehrungen, Auszeichnungen und Ordensverleihungen

Diese unterliegen der Zweckbindung und werden auf Grundlage von Art. 27 BayDSG sowie Art. 4, 5 und 57 Abs. 1 LKrO verarbeitet.

Die DSGVO ist daher nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck nicht unmittelbar anwendbar.

Die vollständigen Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über das zuständige Sachgebiet sowie auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> .

Cham, 08.04.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohngebäudes mit 12 Appartements und Stellplätzen auf dem Flurstück 651/38
der Gemarkung Roding durch die Firma Projekt KvU 5 UG (Haftungsbeschränkt), Galgenhöhe
25, 93426 Roding**

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 15.04.2024, Az. BauR-6024.2-540-2024-T, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung – BayBO – an die beteiligten Grundstücksnachbarn.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 15.04.2024, Az. BauR-6024.2-540-2024-T, wurde der Firma Projekt KvU 5 UG (Haftungsbeschränkt), Galgenhöhe 25, 93426 Roding die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Neubau eines Wohngebäudes mit 12 Appartements und Stellplätzen auf dem Flurstück 651/38

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.
- b) Die Baugenehmigung vom 15.04.2024 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 15.04.2024

Landratsamt Cham
Michael Kagermeier

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Cham für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Cham folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 des **Landkreises** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	155.970.034 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-154.687.154 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.282.880 €

2. im **Finanzhaushalt** mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	151.173.334 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-144.570.149 €
und einem Saldo von	6.603.185 €

 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.528.560 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-19.733.745 €
und einem Saldo von	-7.205.185 €

 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-1.087.000 €
und einem Saldo von	-1.087.000 €

 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -1.689.000 € |

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 des **Eigenbetriebs Kreiswerke** (Kreiswerke) wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- | | |
|--------------------------|--------------|
| bei den Erträgen mit | 20.899.120 € |
| bei den Aufwendungen mit | 25.546.899 € |

und im Vermögensplan

- | | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen mit | 10.279.259 € |
| in den Ausgaben mit | 10.279.259 € |

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 des **Eigenbetriebs Digitale Infrastruktur** (Eigenbetrieb DI) wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- | | |
|--------------------------|-------------|
| bei den Erträgen mit | 4.587.538 € |
| bei den Aufwendungen mit | 5.524.458 € |

und im Vermögensplan

- | | |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen mit | 67.604.973 € |
| in den Ausgaben mit | 67.604.973 € |

ab.

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Kreishaushalt des Landkreises sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Kreiswerke sind nicht vorgesehen.

- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DI sind in Höhe von 30.000.000 € vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des **Landkreises** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der **Kreiswerke** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **815.000 Euro** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs DI** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **26.073.108 Euro** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **76.554.593,34 Euro (Umlagesoll)** festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.295.174 €
Grundsteuer B	12.410.498 €
Gewerbsteuer	68.635.940 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	59.689.587 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.062.474 €
80 % Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden 2023 Anspruch hatten	<u>25.940.265 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	178.033.938 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	43,0 v.H,
b) für die Grundstücke (B)	43,0 v.H,
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer	43,0 v.H,
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43,0 v.H,
4. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	43,0 v.H,
5. aus den Schlüsselzuweisungen	43,0 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des **Landkreises** wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der **Kreiswerke** wird auf insgesamt **1.700.000 Euro** festgesetzt, und zwar für:

das Kreiswasserwerk	400.000 Euro,
die Abfallwirtschaft	1.000.000 Euro,
die Mobilität - ÖPNV	300.000 Euro.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs DI** wird auf insgesamt **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Haushaltssatzung wurde am 26.02.2024 vom Kreistag Cham beschlossen und nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung am 09.04.2024 ausgefertigt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 27.03.2024, Az. ROP-SG12-1512.1-2-12-18, der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hinsichtlich

- a) der in § 2 Abs. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur“ gemäß Art. 76 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO,
 - b) des in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Landkreises Cham gemäß Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO und
 - c) des in § 3 Abs. 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Cham festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs „Digitale Infrastruktur“ gemäß Art. 76 Abs. 5, Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO
- die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der LKrO vom Tage nach der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Cham, Zimmer N1-10, Rachelstraße 6, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 9. April 2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Cham „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“

Aufgrund von Art. 17, 76 LKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Digitale Infrastruktur Landkreis Cham“ vom 12. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 15 vom 16. Mai 2020)

§ 1

Werkleitung

1. § 4 Abs. 2 wird um

6. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags bzw. Liefer- Dienstleistungsauftrags; *bei der Wertermittlung für die entscheidungsrelevante Ergänzung (Nachtrag) werden die vorherigen Vertragsergänzungen nicht hinzugezählt*

ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 05.04.2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	731.314,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.747,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **531.980 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf **268 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzing festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.985,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 02.04.2024, Komm1-941.53 (2024) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 mit ihren Anlagen erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.04.2024, Komm1-941.53 (2024) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, den 16. April 2024

Schulverband Mittelschule Bad Kötzing
Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender